

GESAMTVETRAG GERÄTEVERGÜTUNG

im Sinn der §§ 6 bis 12 VerwGesG in Verbindung mit Art II Abs 1a und 2 UrhGNov 1980/86

abgeschlossen zwischen folgenden Gremien:

- 1) Bundesgremium des Maschinenhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, und
- 2) Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien,
(im folgenden kurz "Gremien" genannt) einerseits

und den Verwertungsgesellschaften

- 1) Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH,
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien,
- 2) Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler (VBK),
Tivoligasse 67/8, 1120 Wien,
- 3) MUSIKEDITION Gesellschaft zur Wahrnehmung,
von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen reg. Gen. m.b.H.,
Baumannstraße 8-10, 1031 Wien,
(im folgenden kurz "Verwertungsgesellschaften" genannt) anderseits.

1. Vertragspartner, Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften und Abwicklung

1.1.

Die Gremien sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der (Handels)betriebe, die Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b Abs 2 Z 1 UrhG idF UrhGNov 1996 BGBl 1996/151 (alle Hinweise auf das UrhG beziehen sich im Folgenden auf diese Fassung des Gesetzes) sowie in Verbindung damit gemäß § 74 Abs 7 UrhG (im Folgenden ohne Hinweis auf diese Verweisungsbestimmung zitiert) im Inland als erste gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringen (im Folgenden kurz "Handelsbetriebe" genannt).

1.2.

Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen unter der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst. Ihre Aufgabe ist es, die Urheberrechte der Urheber (Hersteller) von Sprachwerken (Literar-Mechana), Werken der bildenden Künste bzw Lichtbildern (VBK) und von Werken der Tonkunst und damit verbundenen Sprachwerken (MUSIK-EDITION) treuhändig wahrzunehmen. Zum Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaften gehören auch die gesetzlichen Vergütungsansprüche; dazu zählt insbesondere die Repro-

graphievergütung nach § 42b Abs 2 UrhG. Aufgrund direkter Rechtseinräumung durch ihre Bezugsberechtigten und von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Urhebergesellschaften (Verwertungsgesellschaften) desselben Geschäftszwecks vertreten die Literar-Mechana, die VBK und die MUSIKEDITION in Österreich ein umfassendes nationales und internationales Repertoire.

1.3.

Der Tätigkeitsbereich der Literar-Mechana erstreckt sich auf Sprachwerke (§ 2 Z 1 UrhG), soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind und soweit es sich nicht um Computerprogramme handelt, derjenige der VBK auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG) und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, einschließlich von Werken der Lichtbildkunst, sowie auf Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG. Der Tätigkeitsbereich der MUSIKEDITION erstreckt sich auf grafische Notationen von Werken der Tonkunst und damit verbundenen Sprachwerken. Die Verwertungsgesellschaften decken deshalb nach der ihnen erteilten Betriebsgenehmigung (in deren geltender Fassung) innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs alle Ansprüche aus der Gerätevergütung nach § 42b Abs 2 Z 1 und Abs 5 UrhG (sowie iVm § 74 Abs 7 UrhG) ab.

1.4.

Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags sind für die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften maßgebend. Die Verwertungsgesellschaften und die Handelsbetriebe werden auf der Grundlage dieses Gesamtvertrags Einzelverträge abschließen, in denen auch Gegenstände geregelt werden können, die in diesem Gesamtvertrag nicht enthalten sind.

2. Vertragsgegenstand

2.1.

Den Verwertungsgesellschaften steht nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG für Werke, von denen ihrer Art nach zu erwarten ist, daß sie mit Hilfe reprographischer Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (im folgenden kurz „Gerätevergütung“ genannt). Die Vergütung ist von demjenigen zu leisten, der das Vervielfältigungsgerät im Inland als Erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt; wer das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als Erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler (§ 42b Abs 3 Z 1 UrhG). Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf

die Leistungsfähigkeit des Geräts Bedacht zu nehmen (§ 42b Abs 4 UrhG). Die Gerätevergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (§ 42b Abs 5 UrhG).

2.2.

Gegenstand dieses Vertrags ist die Abwicklung dieser Vergütungspflicht durch die Zahlungspflichtigen im Sinn des § 42b Abs 3 UrhG (im Folgenden kurz „Handelsbetriebe“ genannt). Die Betreibervergütung nach § 42b Abs 2 Z 2 UrhG ist nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags.

2.3.

Durch diesen Gesamtvertrag werden den Handelsbetrieben keine (Werk)Nutzungsrechte eingeräumt und keine (Werk)Nutzungsbewilligungen erteilt; ausschließlicher Vertragsgegenstand ist die Regelung der Gerätevergütung.

3. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich (Werkbestand)

3.1.

Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich auf alle Handelsbetriebe, die Mitglieder der Gremien sind.

3.2.

a) Dieser Gesamtvertrag ist auf alle (elektrisch betriebenen) Geräte anwendbar, die dazu bestimmt sind, gem § 42 UrhG Kopien in Schwarz/Weiss oder in Farbe ohne neuerliches Auflegen der Vorlage automatisch herzustellen, und zwar im Wesentlichen originalgetreu auf Papier oder einem ähnlichen Material bis zu einem Format von DIN A3. Auf das verwendete technische Verfahren (eine allfällige Digitalisierung) kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob die Vervielfältigung vergrößert oder verkleinert erfolgt. Hierunter fallen auch Geräte, mit deren Hilfe nur von einer Kopie weitere Kopien hergestellt werden können und solche, die mehrere Funktionen erfüllen, wie zB Kopiergeräte mit Faxfunktion oder Faxgeräte mit Kopierfunktion (Kombigeräte / Multifunktionsgeräte).

b) Nicht vergütungspflichtig sind Geräte, die im Hinblick auf den erforderlichen Zeitaufwand und/oder die entstehenden Kosten üblicher Weise nicht zum Kopieren zum eigenen Gebrauch benutzt werden wie

Lichtpausgeräte,
Großflächen-Plankopierer,
Datenverarbeitungsgeräte als solche,
EDV-Plotter,

Mikrofilmaufnahmegeräte einschließlich COM-Einheiten,
Reprokamas,
Schablonenvervielfältiger,
Offsetvervielfältiger (Matrizenvervielfältiger),
Druckmaschinen und
Fotoapparate.

- c) Für Reader-Printer (Mikrofilmrückvergrößerungsgeräte) und EDV-Drucker wird vorläufig keine Gerätevergütung eingehoben. Dazu halten die Gesamtvertragspartner fest, daß diese Regelung keinerlei Präjudiz dafür darstellt, ob solche Geräte vergütungspflichtig sind oder künftig werden. Diese Freistellung gilt bis zum 31. März 2000.

3.3.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung der Gerätevergütung im Rahmen ihres in Punkt 1.2. beschriebenen Tätigkeitsbereichs für alle Werke (Lichtbilder) legitimiert sind, gleichviel ob diese im Einzelfall zu ihrem Repertoire (Werkbestand) gehören. Mit der Bezahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung werden deshalb alle Ansprüche der Verwertungsgesellschaften auf Gerätevergütung zur Gänze abgegolten. Vorsorglich halten die Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs die Handelsbetriebe hinsichtlich solcher Ansprüche schad- und klaglos. Sollten solche Ansprüche an die Handelsbetriebe oder an die Gremien herangetragen werden, haben diese die Verwertungsgesellschaften ohne Aufschub zu informieren und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Höhe der Vergütung

4.1.

Die Gerätevergütung wird je Gerätetyp und Geräteklasse als Pauschalbetrag vereinbart und enthält einen Gesamtvertragsnachlaß. Unbeschadet der Ansprüche der Verwertungsgesellschaften aus der Betreibervergütung nach § 42b Abs 2 Z 2 UrhG ist die Gerätevergütung mit Bezahlung dieser Beträge zur Gänze abgegolten.

4.2.

Die Geräteklassen richten sich nach der tatsächlichen und durch keinerlei Eingriffe veränderten maximalen Vervielfältigungsgeschwindigkeit. Vorbehaltlich einer Überprüfung sind hierfür die Angaben in den Gerätebeschreibungen (Prospekten) der Hersteller, mangels solcher die Angaben

auf dem Gerät und bei Fehlen solcher jene im "Infomarkt" maßgebend. Mangels all dieser Angaben ist jedenfalls die tatsächliche und durch keinerlei Eingriffe veränderte Leistung entscheidend. Der Bestimmung der Anzahl von Vervielfältigungen (Kopien bzw Scans) pro Minute ist die maximale Vervielfältigungs- bzw Scangeschwindigkeit bei normalem Betrieb (schwarz/weiß, DIN A4, einseitig, 1:1 und von einer Textvorlage) zugrunde zu legen. Sind mehrere Einstellungen möglich (zB Auflösung), ist diejenige maßgebend, welche die höchste Geschwindigkeit zuläßt; jedoch ist eine geringere Auflösung als 200 dpi nicht zu berücksichtigen. Für Kombigeräte (Multifunktionsgeräte) ist jeweils die Funktion maßgebend, die dem höheren Tarifansatz unterliegt; unbeschadet des Tarifansatzes II (Scannerausgang) gilt dies jedoch nicht für einfache Faxgeräte, das sind solche, die mit Thermopapier oder Tintenstrahl arbeiten. Farbkopiergeräte, mit denen mehr als 39 Vervielfältigungsstücke pro Minute in schwarz/weiß oder Farbe angefertigt werden können, werden nach der Vervielfältigungsgeschwindigkeit in schwarz/weiß tarifiert. Ist für die Vervielfältigung ein Zusammenwirken mehrerer Geräte erforderlich (zB Scanner und Computer), so wird zur Bestimmung der Vervielfältigungsgeschwindigkeit ein Endgerät (zB Computer) herangezogen, mit welchem die maximale Geschwindigkeit des Scanners erzielt werden kann.

4.3.

Die Gerätevergütung für Kopiergeräte beträgt:

Tarifblatt 1	
Kopiergeräte:	
Gerätekategorie	Vergütungsbetrag (öS)
I bis 9 Vervielfältigungen/Min.	134,--
II 10 - 19 Vervielfältigungen/Min.	405,--
III 20 - 39 Vervielfältigungen/Min.	1.158,--
IV 40 - 69 Vervielfältigungen/Min.	1.969,--
V 70 und mehr Vervielfältigungen/Min.	4.517,--
VI Farbgeräte (bis 39 Vervielfältigungen/Min)	1.158,--

Die Gerätevergütung für Faxgeräte beträgt:

Tarifblatt 2	
Faxgeräte:	
Geräteklasse	Vergütungsbetrag (öS)
I	
Einfache Faxgeräte	69,--
II	
Faxgeräte mit Scannerausgang	139,--
III	
Faxgeräte, bei denen der Ausdruck auf Toner basiert (zB Laser, LED etc.)	278,--

Die Gerätevergütung für Scanner beträgt:

Tarifblatt 3	
Scanner:	
Geräteklasse	Vergütungsbetrag (öS)
I	
Handscanner	49,--
II	
bis 12 Scanvorgänge/Min.	131,--
III	
13 - 35 Scanvorgänge /Min.	737,--
IV	
36 - 70 Scanvorgänge /Min.	1.422,--
V	
über 70 Scanvorgänge /Min.	4.107,--

4.4.

Für die durch Skonto, Bonus, Vorfinanzierung etc verursachten Folgekosten leisten die Verwertungsgesellschaften dem Handelsbetrieb eine Rückerstattung in der Höhe von 5% der tatsächlich geleisteten Gerätevergütung. Damit sind alle Folgekosten welcher Art auch immer, einschließlich Verwaltungs- und Manipulationskosten zur Gänze abgegolten, die dem Handelsbetrieb durch die Leistung der Gerätevergütung entstehen. Diese Rückerstattung kann vom Handelsbetrieb unter der Voraussetzung der pünktlichen und vollständigen Einhaltung aller

Vertragsbedingungen bei Zahlung der Gerätevergütung abgezogen werden, muß aber in der Abrechnung gesondert ausgewiesen sein.

4.5.

Die Vergütungsbeträge sind zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zu verstehen.

4.6.

Die unter Punkt 4.3. genannten Beträge sind nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 wertgesichert. Die Beträge werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Indexveränderungen des Monats Jänner des laufenden Jahres gegenüber dem Monat Jänner des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung wird jeweils am 1. April wirksam. Erstmals erfolgt eine Indexberechnung zum 1. April 1998, wobei die Indexveränderungen des Monats Jänner 1996 gegenüber Jänner 1998 maßgebend sind. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1986 eingestellt werden, gilt ein vom Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

5. Entstehen der Vergütungspflicht, Rechnungslegung, Fälligkeit, Verzugszinsen und Rückmeldung

5.1.

Die Vergütungspflicht entsteht mit dem ersten Inverkehrbringen eines Geräts im Inland; die Fälligkeit richtet sich nach Punkt 5.2.

5.2.

Die Handelsbetriebe legen den Verwertungsgesellschaften für jedes Kalenderquartal längstens bis zum Ende des folgenden Kalendermonats über die erstmals im Inland in den Verkehr gebrachten vergütungspflichtigen Geräte Rechnung, also etwa für das vierte Kalenderquartal längstens bis zum folgenden 31. Jänner. Gleichzeitig stellen die Handelsbetriebe eine Gutschrift im Sinn des Umsatzsteuergesetzes aus und bezahlen die Vergütung durch Überweisung auf das ihnen von der Literar-Mechana jeweils schriftlich bekanntgegebene Bankkonto. Allfällige Retouren sind in dem Ausmaß und in dem Quartal zu berücksichtigen, in dem dafür Gutschriften erteilt werden.

5.3.

Die Rechnungslegung erfolgt schriftlich in übersichtlicher Form und hat Angaben über den Gerätetyp (gegliedert in Schwarz/Weiß-, Farbvervielfältigungs-, Kombi- und Faxgeräte sowie Scanner), die Modellbezeichnung, die Seriennummer (soweit erfaßt), die für die Tarifierung relevanten (Mehrfach)Funktionen, die Anzahl der Vervielfältigungen pro Minute im Sinn des Punktes 4.2. und 4.3. dieses Vertrags zu enthalten. Soweit dies für den Handelsbetrieb ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist, erfolgt die Rechnungslegung auch in maschinenlesbarer Form, und zwar in einem in beidseitigem Einvernehmen festzulegenden Format.

5.4.

Die Rechnungslegung, Gutschrifterteilung und Zahlung gemäß Punkt 5.2. und 5.3. erfolgt für Kopiergeräte, die im Zeitraum vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1996 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, sowie für Faxgeräte und Scanner, die im Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis zum 31. Dezember 1996 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, bis zum 31. Jänner 1997.

5.5.

Über Ersuchen der Verwertungsgesellschaften ist deren Bediensteten oder Beauftragten innerhalb der Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung jederzeit die Überprüfung der Abrechnungen (Gutschriften) und der Rechnungslegung durch Einsicht in die originalen Buchhaltungsunterlagen und sonstigen Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren. Über Verlangen der Bediensteten oder Beauftragten sind diesen Kopien auszufolgen. Befinden sich die Unterlagen bei einem Dritten, sorgt der Handelsbetrieb für eine Bereitstellung durch den Dritten. Die Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die gewonnenen Informationen nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwertungsgesellschaften erforderlich sind.

Ergibt die Prüfung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnungslegung (Gutschrift), wird ein Zuschlag von 50% zu dem sich errechnenden Fehlbetrag berechnet, und gehen die Prüfungskosten zu Lasten des Handelsbetriebs. Diese betragen S 450,00 für jede angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Reisezeit, zuzüglich allfälliger Reise- und Aufenthaltsspesen (Bahnfahrt 1. Klasse bzw amtliches Kilometergeld; Nächtigungskosten nach Beleg bzw nach den amtlichen Sätzen; Aufenthaltskosten nach den amtlichen Sätzen); für den Stundensatz von S 450,00 gilt die Wertsicherung gemäß Punkt 4.6. dieses Gesamtvertrags entsprechend. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Prüfung kann diese durch einen Sachverständigen wiederholt werden, wobei § 87a Abs 1 UrhG entsprechend anwendbar ist.

5.6.

Die Handelsbetriebe werden den Verwertungsgesellschaften über deren Ersuchen jederzeit Auskunft über alle diesem Gesamtvertrag unterliegenden Vervielfältigungsgeräte erteilen, entsprechendes Prospektmaterial ausfolgen und den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit geben, sich über die Funktionalität, die technischen Einzelheiten und insbesondere über die für die Einordnung der Vervielfältigungsgeräte maßgebenden Kriterien (zB Geschwindigkeit) zu informieren, dies alles kostenlos und gegebenen Falls auch durch Inaugenscheinnahme und/oder Untersuchung der Geräte. Die Gremien werden die Handelsbetriebe auf diese Vertragsverpflichtung aufmerksam machen und die Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen unterstützen.

5.7.

Für den Fall der Säumigkeit werden 3% Verzugs- und Zinseszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank vereinbart. Der Einfachheit halber erfolgt die Berechnung des Zinssatzes nach dem zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres verlautbarten Diskontsatz und gilt jeweils für das unmittelbar darauffolgende Quartal (zB Stichzeitpunkt 15.12. maßgebend für die Zinsperiode 01.01. bis 31.03). Für den Fall der Säumigkeit sind die Verwertungsgesellschaften auch berechtigt, Mahnspesen und die Kosten einer allfälligen (außergerichtlichen) anwaltlichen Intervention zu verrechnen.

5.8.

Kommt ein Handelsbetrieb seinen Verpflichtungen nach diesem Gesamtvertrag und/oder den aufgrund dieses Gesamtvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen trotz schriftlicher Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht gehörig und fristgerecht nach, sind die Verwertungsgesellschaften berechtigt, die Gerätevergütung nach ihren autonomen Tarifen in deren jeweils gültiger Fassung zu verrechnen; die autonomen Tarife in ihrer derzeit gültigen Fassung sind diesem Gesamtvertrag angeschlossen. Der bloße Verzug in der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen führt jedoch nicht zum Verlust des Gesamtvertragsnachlasses.

5.9.

Die Verwertungsgesellschaften werden die eingehobene Gerätevergütung einem österreichischen Händler, der ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher an einen ausländischen Händler ausführt, rückerstatten, wenn dieser folgende Unterlagen vorlegt:

- Einkaufsrechnung des österreichischen Händlers (vom Importeur);
- Verkaufsrechnung des österreichischen Händlers an den Händler im Ausland mit Angabe des Gerätetyps (Kopiergerät, Faxgerät, Scanner, Kombigerät) und der genauen Modellbezeichnung; die Seriennummer ist anzugeben, soweit sie erfaßt ist (anderenfalls ist der Nachweis der Identität der Geräte auf andere geeignete Weise zu erbringen);

- Nachweis des Zahlungseingangs beim österreichischen Händler;
- Vorlage der Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke (nur bei einer Ausfuhr an einen Händler in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist).

5.10.

Mangels einer übereinstimmenden anderen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgt die Rechnungslegung, Gutschrifterteilung und Zahlung an die Literar-Mechana für alle Verwertungsgesellschaften gemeinsam (Inkassovollmacht). Die Literar-Mechana ist mangels einer übereinstimmenden anderen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften auch beauftragt und ermächtigt, namens der Verwertungsgesellschaften nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen alle Erklärungen abzugeben und Maßnahmen zu setzen, die zur Durchsetzung der Ansprüche auf Gerätevergütung erforderlich sind, wie Prüfungen anzuordnen und vorzunehmen, Klagen einzubringen.

5.11.

Die Literar-Mechana wird den Gremien jährlich jeweils bis zum 30. April für das vergangene Kalenderjahr die Gesamtvergütungsbeträge je Geräteklasse und Tarifblatt rückmelden und eine Liste der Handelsbetriebe zur Verfügung stellen, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben.

6. Inkrafttreten, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

6.1.

Der örtliche Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags ist das Gebiet der Republik Österreich.

6.2.

Dieser Gesamtvertrag tritt rückwirkend mit 1. April 1996 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bereits bezahlte Vergütungen werden angerechnet. Für Faxgeräte und Scanner wird die Vergütungspflicht jedoch erst mit 1. Dezember 1996 wirksam. Weder die Gremien noch die Handelsbetriebe oder die Verwertungsgesellschaften werden Ansprüche welcher Art auch immer aus dem Grund geltend machen, daß dieser Vertrag rückwirkend in Kraft tritt bzw (für Faxgeräte und Scanner) erst mit 1. Dezember 1996 wirksam wird.

6.3.

Die Gesamtvertragspartner erklären hiermit übereinstimmend, zu einer Neuverhandlung des Gesamtvertrags mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1998 auf der Grundlage der in den Abrechnungszeiträumen bis zum 31. Dezember 1997 gewonnenen Erfahrungen bereit zu sein. Dies

gilt insbesondere für den Fall einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gerätevergütung. Für den Fall, daß solche Verhandlungen erfolglos bleiben sollten, ersuchen die Gesamtvertragspartner vorsorglich schon jetzt, der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst möge gemäß § 11 Abs 2 VerwGesG einen allfälligen Antrag eines Gesamtvertragspartners zur Aufstellung einer Satzung mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 1998 bewilligen. Sie verpflichten sich weiters, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Bis zur Erlassung einer Satzung bleibt der gegenständliche Gesamtvertrag vorläufig weiter anwendbar.

6.4.

Die Gremien und Verwertungsgesellschaften werden - unbeschadet der Bestimmung des Punktes 6.3. - allfällige Anträge auf Aufstellung einer Satzung jeweils nur mit Wirksamkeit für den 1. Jänner bzw 1. Juli eines jeden Jahrs stellen.

7. Schlußbestimmungen

7.1.

Alle Erklärungen nach diesem Gesamtvertrag und/oder nach den aufgrund dieses Gesamtvertrags abgeschlossenen Einzelverträgen können wirksam an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, sonst an die im Einzelvertrag angegebene, mangels einer solchen an die im Firmenbuch oder im Gewerbekataster aufscheinende Anschrift abgegeben werden.

7.2.

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften über die Entrichtung der Gerätevergütung (dem Grunde und der Höhe nach) sind möglichst gütlich zu regeln. Bei einem Scheitern einer solchen gütlichen Regelung werden sie direkt zwischen den Beteiligten ausgetragen und gehören vor die ordentlichen Gerichte.

7.3.

Sollten Teile dieses Gesamtvertrags unwirksam (nichtig) sein, so wird der Gesamtvertrag dadurch in seinen übrigen Teilen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche wirksame Regelungen, die dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommen (zB Geltung der unwirksamen Bestimmungen als Rahmenvertrag).

7.4.

Die Gremien werden die Handelsbetriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie derjenigen nach diesem Gesamtvertrag aufmerksam machen und werden bemüht sein, sie hierzu anzuhalten.

7.5.

Auf diesen Gesamtvertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben und den Verwertungsgesellschaften wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als zuständig vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, wenn der Handelsbetrieb anlässlich des Abschlusses eines Einzelvertrags erklärt, daß diese Gerichtsstandsvereinbarung keine Anwendung findet.

Anlagen:

Autonomer Tarif

Muster-Einzelvertrag

Wien, am 20. Dezember 1996